FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 19/05

Inhalt Seite

Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

109

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung

der FHTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815 11.07.2005

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin)

vom 6. Juni 2005

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBI. S. 484) erlässt der Akademische Senat am ... 2005 folgende Neufassung der Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin): *) **)

 $^{^{\}ast}$ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30. Juni 2005

^{**} Die vorstehende Ordnung wurde in Ausfüllung der vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 08.06.2004 und von der Kultusministerkonferenz am 26.06.2004 beschlossenen Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) erlassen.

Inhalt

| A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen | . 111 |
|---|---------|
| § 1 Anwendungsbereich | |
| § 2 Zweck der Prüfung | .112 |
| § 3 Gliederung der Prüfung | |
| § 4 Bewertung der Prüfung | |
| § 5 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission | |
| § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung | |
| § 7 Wiederholung der Prüfung | |
| § 8 Prüfungszeugnis | |
| B. Besondere Prüfungsbestimmungen | |
| § 9 Schriftliche Prüfung | |
| § 10 Mündliche Prüfung | |
| § 11 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte | |
| C. Schlussbestimmungen | |
| § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen | |
| Anlagen: | |
| Anlage 1 (Seite 1-2): Muster DSH-Zeugnis | |
| Anlage 2: Zulassung ausländischer Studierender zum Studium an der FHTW Berlin | |
| auf Grundlage der deutschen Sprachprüfung TestDaF | 121 |
| Anlage 3: Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den | . 1 2 1 |
| Hochschulzugang (DSH) an der FHTW Berlin | 122 |
| Anlage 4: Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) | 122 |
| | . 123 |
| an der FHTW Berlin | . IZJ |

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerber/innen müssen vor ihrer Immatrikulation an der FHTW Berlin hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung, wobei eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen gilt.
- (2) An der Deutschen Sprachprüfung dürfen nur Studienbewerber/innen teilnehmen, die alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der FHTW Berlin erfüllen. Zur Deutschen Sprachprüfung ist nicht zugelassen, wer eine derartige Prüfung bereits an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung nach Maßgabe der "Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studien-bewerber/innen" (DSH) wird anerkannt.
- (4) Von der Prüfung befreit sind:
- a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforder-lichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber/innen des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) - (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972 und vom 05.10.1973) -;
- c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK);
- d) Inhaber/innen des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig- Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber/innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerber/innen, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TestDaF) mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis (s. Anlage 2) abgelegt haben.

- g) Austauschstudenten/-studentinnen von anderen Hochschulen, die nicht an Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen an der FHTW Berlin teilnehmen, sowie Studierende in internationalen Studiengängen, an denen die FHTW Berlin beteiligt ist;
- h) Studienbewerber/innen, die an einer Hochschule im Fach Deutsch/ Germanistik ein Magisterstudium abgeschlossen haben.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1.
- (3) Die zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4 Bewertung der Prüfung

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 9 und der mündlichen Prüfung gemäß § 10 wie folgt gewichtet:
- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
- Hörverstehen: 20%,
- Textproduktion: 20%.
- Leseverstehen: 20% und Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
- (2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 67% (DSH-2) erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67% (DSH-2) der Anforderungen gemäß § 10 erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungs-kommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (8) Die Ergebnisse der Gesamtprüfung werden dem Immatrikulationsamt von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Ende der Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung wird von der Zentraleinrichtung Fremdsprachen der FHTW Berlin durchgeführt.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung findet zweimal jährlich, jeweils in der ersten Januarbzw. ersten Julihälfte statt.
- (3) Der/die Leiter/in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen führt den Prüfungsvorsitz und beruft eine Prüfungskommission, der neben ihm/ihr mindestens zwei hauptamtliche Lehrkräfte der Sprachgruppe Sonstige Sprachen/Deutsch als Fremdsprache angehören.
- (4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus zwingenden Gründen verhindert, bestellt der/die Leiter/in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen unverzüglich eine/n Vertreter/in.

- (5) Die Prüfungskommission führt die Deutsche Sprachprüfung durch und legt deren Ergebnis fest. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Beschlüssen müssen alle Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- (6) Über die schriftliche und mündliche Prüfung wird je ein Protokoll gefertigt, das von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Es werden die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenprüfungsordnung (RPO) angewandt. An die Stelle des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt dabei der/die Vorsitzende der Prüfungskommission gem. § 5 Abs. 3.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wurde die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens zum folgenden Semester. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.
- (2) Jede an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Studienbewerber/innen müssen vor Prüfungsbeginn schriftlich erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach der Prüfung heraus, dass eine wahrheitswidrige Erklärung vorlag und dass der/die Studienbewerber/in bereits an drei Deutschen Sprachprüfungen erfolglos teilgenommen hat, sind das Prüfungsergebnis und die darauf folgende Immatrikulation nichtig.

§ 8 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmen-ordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hoch-schulen entspricht. Zum Zeugnis wird eine Anlage in deutscher und englischer Sprache ausgereicht, der die Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, an dem sich der erreichte DSH-Abschluss näherungsweise orientiert, zu entnehmen ist.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
- 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem
- 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
- 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher der deutschen Sprache zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
- 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze.
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesent-licher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschafts-orientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, (z.B.syntaktisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25% dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und an-gemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation zu bewerten.

§ 11 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

Weist ein/eine Studienbewerber/in eine Schwerbehinderung nach, so ist § 4 Abs. 3 der RPO der FHTW Berlin entsprechend anzuwenden. Der Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist schriftlich zu stellen und dem Antrag auf Zulassung zur DSH beizufügen.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung der FHTW Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die "Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der FHTW Berlin" vom 27. Mai 2003 (AMBI. Nr. 14/03) außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Anlagen:

Anlage 1:

Muster DSH-Zeugnis® (Seite 1-2)

Anlage 2: Zulassung ausländischer Studierender zum Studium an der FHTW Berlin auf Grundlage der Deutschen Sprachprüfung TestDaF

Anlage 3: Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FHTW Berlin

Anlage 4: Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FHTW Berlin

Anlage 1 (Seite 1-2): Muster DSH-Zeugnis

Zentraleinrichtung Fremdsprachen Sprachgruppe Sonstige Sprachen

Prüfungskommission Deutsch als Fremdsprache

DSH-Zeugnis®

| Herr/Frau geboren am | | | |
|---|--|----------------------------------|--|
| hat die "Deutsche Sprachprüf im 200 mit folg | fung für den Hochschu gendem Ergebnis abge | | ' (DSH) |
| Gesamtergebnis: | DSH | (D | SH-1/DSH-2/DSH-3) |
| In den Teilprüfungen wurde Schriftliche Prüfung: | en erreicht: | | |
| Hörverstehen: | | % | |
| Textproduktion: | | % | |
| Leseverstehen: | | % | |
| Wissenschaftsspr | achliche Strukturen: | % | |
| Mündliche Prüfung: | | % | / von mündlicher Prüfung befreit gem. § 3 Abs. (3) |
| schlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreic | hen der Ebene DSH-3 werden beson liveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 w | ders hohe Deu eist eine einge | ung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studien: utschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für r eschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidur abschlüsse möglich. |
| Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgew | iesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rü | ickseite. | |
| Empfehlung zu weiteren | Sprachkursen: | | |
| | | | |
| Berlin, den | | | |
| Der/Die Vorsitzende der Prüfungskom | mission | | Mitglied der Prüfungskommission |
| | (St | empel) | |

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (...Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anlage 1 (Seite 2)

Mit der DSH- Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.

Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

| (1) Das G | (1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus: | | | |
|-----------|---|--|--|--|
| Gesamte | rgebnis | Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprü- fungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5) | | |
| DSH-3: | Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündli- chen Prüfung) | (Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergeb- nis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen | | |
| DSH-2: | Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündli- chen Prüfung) | (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. | | |
| DSH-1: | Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen so- wohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind. | | |

| (2) Sprachliche Fähigkeite Teilbereich | | Gesamtergebnis | |
|--|---|---|---|
| 10.000 | DSH-3 | DSH-1 | |
| | Besonders hohe Fähigkeit, | Differenzierte Fähigkeit, | Grundlegende Fähigkeit, |
| Schriftlich | | | |
| Hörverstehen | in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,). | | |
| Lagarratakan | Tata dia ahaan ahaan ahaan ahaan | | |
| Leseverstehen | studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung. | | |
| und | - | | - |
| wissenschaftssprach- liche Strukturen | typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentatative Darlegung, | | |
| Textproduktion | studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung. | | |
| Mündli <i>ch</i> | | | |
| Mündliche Sprachfähig- | studien- und wissenschafts | sorientierte Themen und Sac | hverhalte mündlich zu he- |
| keit | handeln: - monologisch (erörtern, be - in sprachlicher Interaktion: | ewerten, exemplifizieren, info spontan, fließend und anger eraktionsstrategien beherrsc | ormierend darstellen,); messen ausführen sowie sie |

Anlage 2: Zulassung ausländischer Studierender zum Studium an der FHTW Berlin auf Grundlage der deutschen Sprachprüfung TestDaF

Die Kultusministerkonferenz hat beschlossen, die Sprachprüfung TestDaF als Äquivalent zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender in Abhängigkeit von den im Test erreichten Niveaustufen (TDN) anzuerkennen bzw. die Bewerber/innen von der DSH-Prüfung zu befreien (s. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25.06.2004, § 4.)

Nach eingehender Beratung und Prüfung des Sachverhaltes sowie unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung der Lehre wird das "für die Zulassung zum Studium an der FHTW ausreichende Ergebnis" wie folgt definiert:

- 1. Zum Studium an der FHTW Berlin werden ausländische Studienbewerber, die mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen erreicht haben, zugelassen.
- Zum Studium der Ingenieurwissenschaften und der Bekleidungstechnik werden ausländische Studienbewerber, die in mindestens drei Prüfungsteilen die TestDaF-Niveaustufe 4 und in einem Prüfungsteil die TestDaF-Niveaustufe 3 erreicht haben, zugelassen.

Anlage 3: Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FHTW Berlin

| Name: | | | |
|-------------------|---|--|--|
| Vorname: | | | |
| Geburtsdatum: | | | |
| Heimatland: | | | |
| | Antrag auf Zulassung | | |
| zur De | eutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) | | |
| (DSH) zum näch | e ich die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang stmöglichen Termin und versichere, dass ich zum Zeitpunkt meiner Bewerbung schule für Technik und Wirtschaft Berlin an der Deutschen Sprachprüfung für den g (DSH) | | |
| | an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder einem Studienkolleg zuvor nicht teilgenommen habe | | |
| | an der Name der Hochschuleinrichtung | | |
| | am Datum | | |
| | teilgenommen und sie nicht bestanden habe. Zutreffendes bitte ankreuzen. | | |
| | Ort, Datum Unterschrift | | |
| ung erteilt durch | die Zentraleinrichtung Fremdsprachen der FHTW Berlin: | | |
| | Ort, Datum Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission | | |

Auszug aus der Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin:

§ 7 Wiederholung der Prüfung

⁽¹⁾ Wurde die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden. kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens zum folgenden Semester. In begründeten Einzelfällen kann der/die Studienbewerber/in auf Antrag zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden

⁽²⁾ Jede an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Studienbewerber/innen müssen vor Prüfungsbeginn schriftlich erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung handelt. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach der Prüfung heraus, dass eine wahrheilswidrige Erklärung vorlag und dass der/die Studienbewerber/in bereits an drei Deutschen Sprachprüfungen erfolglos teilgenommen hat, sind das Prüfungsergebnis und die darauf folgende Immatrikulation nichtig.

Anlage 4: Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FHTW Berlin



Zulassung zur DSH-Prüfung

| Sehr geehrte/r Frau | u/Herr | , | | |
|--|--|--|--------------------------|--|
| Sie sind zur DSH | -Prüfung zugelassen. | | | |
| Die Prüfung findet | am um | Uhr | | |
| | hule für Technik und Wirtschaf chtung Fremdsprachen, | t Berlin, Treskowalle | e 8, 10318 Berlin | |
| Gebäude / Raum-N | Gebäude / Raum-Nrstatt. | | | |
| den bei der dieses Zula einen Kuge | zur Prüfung folgende Unter Anmeldung vorgelegten Pass Issungsschreiben, Ischreiber o.a. (Papier wird Ihn chiges Wörterbuch der deutsch | oder Ausweis (mit Fo | | |
| | ır Überprüfung der Personal ermin am Prüfungsort zu ers | | e halbe Stunde vor dem | |
| Bitte überprüfen | Sie die folgenden Angaben a | auf ihre Richtigkeit | : 1 | |
| Nachname: | | • Vorname: | | |
| Adresse: | | Telefon: | | |
| | | • E-Mail: | | |
| | | Geburtsdatum: | | |
| | | • | Tag/Monat/Jahr | |
| | | Geschlecht: | ☐ weiblich ☐ männlich | |
| ? des Passes oder Ausweises | | Nationalität: | | |
| Prüfungs- entgelt: | | | | |
| Berlin, | | | | |
| (Datum) | (Stempel) | Unterschrift der/de Prüfungsbeauftrag | | |

Sollten Sie fehlerhafte Angaben finden, benachrichtigen Sie bitte Frau Lucius, Sprachgruppe Sonstige Sprachen der ZE Fremdsprachen, Tel.: 5019 2569 oder e-Mail: lucius@fhtw-berlin.de